

Änderung der Verordnung zum kantonalen Umweltschutzgesetz

(Vom

(Erlassen vom Landrat am 2015)

I.

GS VIII B/1/4, Verordnung zum kantonalen Umweltschutzgesetz vom 26. Juni 1991 (Stand 1. Januar 2014), wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Für die Kontrollen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden (Art. 4 Abs. 1) setzt die Gemeinde einen Feuerungskontrolleur ein. Sie ordnet bei ungenügenden Kontrollresultaten die notwendigen Massnahmen an.

Art. 5a (neu)

Holzfeuerungskontrolle

¹ Holzfeuerungen mit einer Leistung von weniger als 70 kW müssen alle zwei Jahre kontrolliert werden, wenig benutzte Feuerungen alle fünf Jahre. Die Kontrolle erfolgt im Auftrag des Anlagenbetreibers durch den beauftragten Kaminfeger oder durch den von der Gemeinde bestimmten Kontrolleur.

Art. 10 Abs. 1 (geändert)

¹ Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde vollzieht die Aufgaben gemäss Artikel 11 der eidgenössischen Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Diese Änderungen treten am 1. Juli 2015 in Kraft.

